

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2021

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
–		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
		Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ochtersum	61
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
Bekanntmachung der Gemeinde Friedeburg		Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ochtersum	61
Widmung eines Gemeindeweges in Horsten	54	Bekanntmachung des Beschlusses über den	
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg		Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Schweindorf	61
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
„Friedeburg-Ost“	54	Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schweindorf	61
Wahlbekanntmachung für das Wahlgebiet		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
der Gemeinde Spiekeroog	54	Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schweindorf	62
Haushaltssatzung der Stadt Esens		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2021	55	Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Utp.	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2021	56	Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Utp.	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2021	56	Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Utp.	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2021	57	Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Westerholt	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2021	57	Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerholt	63
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Blomberg	58	Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Westerholt	63
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Blomberg	58	Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Holtriem	63
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Traweg“	
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Blomberg	58	in der Gemarkung Schweindorf	64
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof	
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Eversmeer	58	der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-	
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Kirchengemeinde Horsten in Horsten	64
Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Eversmeer	59	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der	
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten	
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Eversmeer	59	in Horsten	70
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013	
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Nenndorf	59	des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum	
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Friesland/Wittmund	72
Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Nenndorf	59	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014	
Bekanntmachung des Beschlusses über den		des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum	
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Nenndorf	60	Friesland/Wittmund	72
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015	
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Neuschoo	60	des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum	
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Friesland/Wittmund	72
Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Neuschoo	60	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems	
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Öffentliche Bekanntmachung in der	
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Neuschoo	60	Flurbereinigung Middoge-Tettens; Einleitungsbeschluss	72
Bekanntmachung des Beschlusses über den		Hinweisbekanntmachung	
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ochtersum	61	des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	
		<u>hier:</u> Jahresrechnung 2019	73

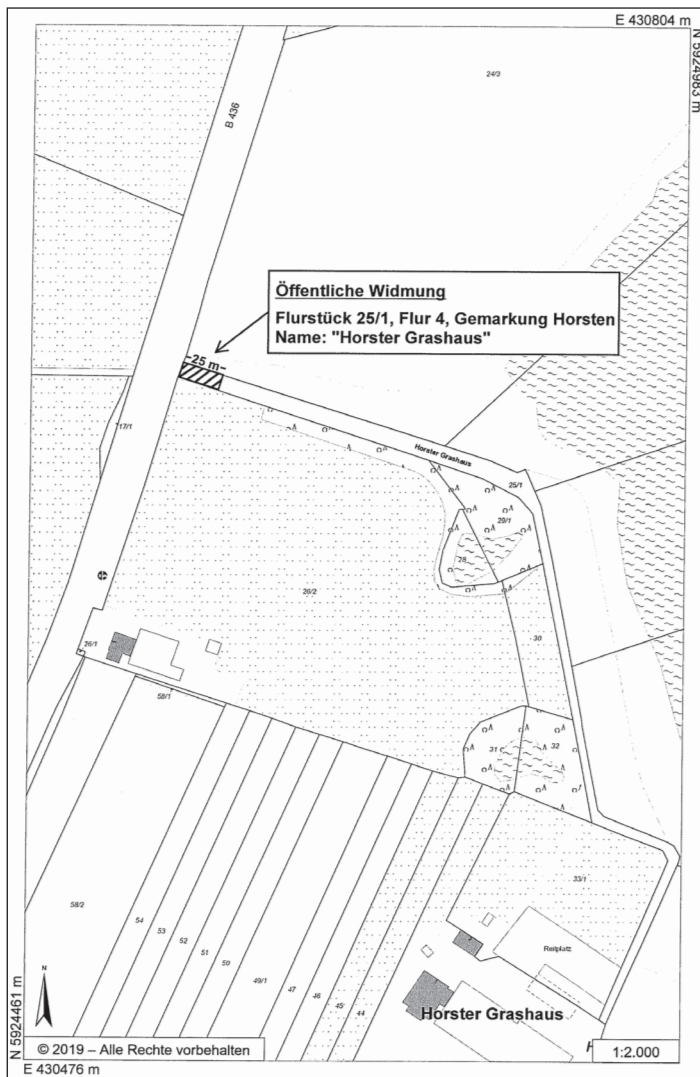
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung Widmung eines Gemeindeweges in Horsten

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 29.04.2021 die Teilfläche einer Zuwegung in Horsten (Flurstück 25/1 der Flur 4 von der Gemarkung Horsten) mit Wirkung vom 01.07.2021 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Weg erhält den Straßennamen „Horster Grashaus“. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben und gegen die Gemeinde Friedeburg zu richten.

Friedeburg, den 15.05.2021

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister



Gemeinde Friedeburg

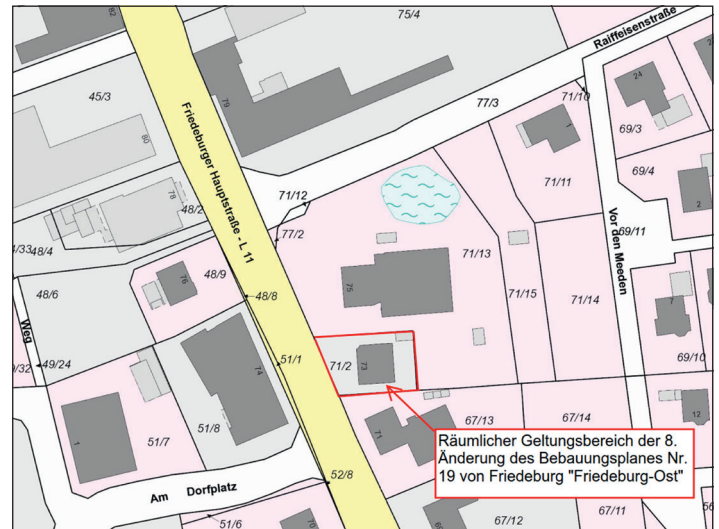
Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-Ost“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-Ost“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Planung ist die Ansiedlung eines Bäckereiunternehmens mit Parkplätzen und einer Fläche für die Außenbewirtung, wofür eine Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl erforderlich ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Schließung des Rathauses ist die Einsichtnahme nur auf terminliche Absprache möglich. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Frau Peek (Tel.: 04465 / 806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.05.2021

Der Bürgermeister
Goetz

Gemeinde Spiekeroog
Der Gemeindevorsteher

Wahlbekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Spiekeroog

Am 12.09.2021 werden in der Gemeinde Spiekeroog ein neuer Gemeinderat und eine hauptamtliche Bürgermeisterin/ein hauptamtlicher Bürgermeister in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr gewählt.

Für diese Wahlen gebe ich gemäß §§ 16 und 45 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung Folgendes bekannt:

- 1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter**
Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt 8.
- 2. Zahl und Abgrenzung des Wahlbereiches**
Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlbereich.

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 und 45 d NKWG und der NKWO hingewiesen.

4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindewahl dürfen höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Gemeindewahl Spiekeroog muss gem. § 21 NKWG von mindestens 10 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesem Unterschriftenersfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

a) Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

b) Parteien oder Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied im Gemeinderat vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

- Wählergruppe Spiekeroog.

6. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14.06.2021 der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, gem. § 22 NKWG und 34 NKWO ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die Satzung und das Programm sowie der Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Die unter Nr. 5 a aufgeführten Parteien sind von einer Wahlanzeige befreit.

7. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge Gemeinderat

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Gemeindewahlleiter in 26474 Spiekeroog, Rathaus, Westerloog 2, einzureichen.

8. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Spiekeroog

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 12.09.2021 im Wege der Direktwahl gewählt. Erhält von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 26.09.2021 (zusammen mit der Bundestagswahl) eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Auf die Direktwahl finden die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 45 b bis 45 i NKWG oder aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKG) etwas anderes ergibt.

8.1 Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

8.2 Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei wahlberechtigten Personen der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters muss gem. § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 24 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesem Unterschriftenersfordernis sind die unter Nr. 5 a aufgeführten Parteien, die Wählergruppe Spiekeroog sowie der jetzige Amtsinhaber befreit.

8.3 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Auf die Bestimmungen der §§ 21 und 45 d NKWG und der NKWO wird hingewiesen.

8.4 Wahlanzeigen

Auf Nr. 6 dieser Wahlbekanntmachung wird verwiesen.

8.5 Einreichungsfrist für Wahlvorschläge Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Gemeindewahlleiter in 26474 Spiekeroog, Rathaus, Westerloog 2, einzureichen.

Spiekeroog, 04.05.2021

Piszczen
Gemeindewahlleiter

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.974.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.118.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	880.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.518.300 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.507.700 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.438.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.771.700 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	266.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.956.800 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.546.200 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 768.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, 15.03.2021

Stadt Esens (L. S.)	Hinrichs Stadtdirektor
Emken Bürgermeisterin	

Der vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossene Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel ist als Anlage diesem Haushaltsplan beigefügt und wird im Ergebnis wie folgt festgestellt:

1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	die Erträge	5.486.000,00 Euro
	die Aufwendungen	5.836.300,00 Euro
	Planergebnis	- 350.300,00 Euro
2. im Vermögensplan	die Einnahmen	1.221.700,00 Euro
	die Ausgaben	1.221.700,00 Euro

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Investitionskredite auf 240.000,00 Euro

2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000,00 Euro

Esens, 15.03.2021

Emken	Stadt Esens	Hinrichs
Bürgermeisterin	(L. S.)	Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 12.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/ Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.06.2021 bis 10.06.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	774.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	804.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	634.200 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	616.200 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.375.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.485.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 519.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Dunum, den 05.05.2021

(L. S.)	Gemeinde Dunum
	Freimuth
	Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.06.2021 bis 11.06.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Süddunumer Weg 1, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.402.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.447.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.269.700 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.261.000 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	85.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	432.100 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 736.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Holtgast, 31.03.2021

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Frerichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 12.05.2021 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Hlt erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.06.2021 bis 11.06.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Frerichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.710.600 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.768.600 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 3.000 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.604.900 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.561.500 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit auf | 477.600 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für
Investitionstätigkeit auf | 1.077.500 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| 2.6 der Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 832.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 250.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Stedesdorf, 15.04.2021

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Becker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19.05.2021 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Std erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.06.2021 bis 11.06.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Cabanserstraße 2a, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Becker
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.414.900 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.314.900 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.370.100 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.237.300 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit auf | 58.500 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für
Investitionstätigkeit auf | 990.500 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| 2.6 der Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit auf | 17.100 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 174.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 228.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 370 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 390 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Werdum, 22.04.2021

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.06.2021 bis 11.06.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Edenserlooger Straße 21, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 18.02.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Blomberg zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 20.08.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **4.706.024,99 EUR** und einem Jahresüberschuss von **21.346,48 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + **38.407,96 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2012 in Höhe von 3.784,11 EUR und 2013 in Höhe von 17.061,48 EUR gedeckt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Blomberg wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 18.05.2021

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 18.02.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Blomberg zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **4.678.057,70 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von - **26.518,91 EUR**

festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + **7.783,62 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2014 in Höhe von 34.302,53 EUR gedeckt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Blomberg wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 18.05.2021

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 18.02.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Blomberg zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **4.886.020,01 EUR** und einem Jahresüberschuss von + **82.575,93 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **13.930,61 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **68.645,32 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Blomberg wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 18.05.2021

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 08.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Eversmeer zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.09.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.516.200,72 EUR** und einem Jahresüberschuss von **100.704,02 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **97.877,98 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit §

110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2012 in Höhe von 67.545,13 EUR gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **2.826,04 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Eversmeer wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 19.05.2021

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Kunze

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 08.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Eversmeer zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.547.960,69 EUR** und einem Jahresüberschuss von **52.250,76 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **32.864,54 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **19.386,22 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Eversmeer wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 19.05.2021

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Kunze

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 08.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Eversmeer zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.533.615,89 EUR** und einem Jahresüberschuss von **+ 40.309,05 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **19.863,36 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit §

110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **20.445,69 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Eversmeer wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 19.05.2021

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Kunze

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 18.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Nenndorf zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 29.08.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.876.118,18 EUR** und einem Jahresüberschuss von **50.923,04 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **58.369,40 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2013 in Höhe von 7.446,36 EUR gedeckt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Nenndorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Nenndorf, den 18.05.2021

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister
Niehuisen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 18.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Nenndorf zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.960.658,54 EUR** und einem Jahresüberschuss von **124.736,97 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **117.861,75 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **6.875,22 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs.

6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Nenndorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Nenndorf, den 18.05.2021

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister
Niehuisen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 18.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Nenndorf zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.795.420,06 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 117.208,40 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Dem Bürgermeister der Gemeinde Nenndorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Nenndorf, den 18.05.2021

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister
Niehuisen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Neuschoo

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 02.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuschoo zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 26.08.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **2.237.711,09 EUR** und einem Jahresüberschuss von **32.627,83 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **26.754,71 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **5.873,12 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Neuschoo wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 18.05.2021

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Neuschoo

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 02.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuschoo zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **2.177.492,31 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 20.642,76 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Dem Bürgermeister der Gemeinde Neuschoo wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 18.05.2021

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Neuschoo

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 02.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuschoo zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **2.186.693,82 EUR** und einem Jahresüberschuss von **+ 14.942,50 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **14.890,73 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **51,77 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Neuschoo wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 18.05.2021

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ochtersum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 10.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Ochtersum zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 21.08.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.938.006,88 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 45.705,13 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **5.132,68 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2013 in Höhe von 50.837,81 EUR gedeckt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Ochtersum wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 18.05.2021

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ochtersum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 10.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Ochtersum zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.854.223,95 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 15.576,92 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **7.718,44 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2014 in Höhe von 23.295,36 EUR gedeckt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Ochtersum wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 18.05.2021

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ochtersum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)

gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 10.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Ochtersum zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.825.033,32 EUR** und einem Jahresüberschuss von **+ 19.155,55 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **13.323,83 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **5.831,72 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Ochtersum wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 18.05.2021

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Schweindorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 04.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Schweindorf zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 19.08.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.619.498,28 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 76.270,85 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **8.407,64 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2013 in Höhe von 84.678,49 EUR gedeckt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Schweindorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Schweindorf, den 18.05.2021

Gemeinde Schweindorf
Die Bürgermeisterin
Siebels-Janßen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schweindorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 04.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Schweindorf zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Witt-

mund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.721.213,51 EUR** und einem Jahresüberschuss von **133.473,42 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **129.432,53 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **4.040,89 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Schweindorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Schweindorf, den 18.05.2021

Gemeinde Schweindorf
Die Bürgermeisterin
Siebels-Janßen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schweindorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 04.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Schweindorf zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.903.699,35 EUR** und einem Jahresüberschuss von **60.897,73 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **51.105,14 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **9.792,59 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Schweindorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Schweindorf, den 18.05.2021

Gemeinde Schweindorf
Die Bürgermeisterin
Siebels-Janßen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Utarp

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Utarp zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 13.08.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.431.307,16 EUR** und einem Jahresüberschuss von **181.251,41**

EUR festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **96.926,37 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **84.325,04 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Utarp wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Utarp, den 18.05.2021

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Utarp

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Utarp zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.551.549,47 EUR** und einem Jahresüberschuss von **40.588,28 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **13.541,57 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **27.046,71 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Utarp wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Utarp, den 18.05.2021

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Utarp

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Utarp zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.394.990,93 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 73.565,23 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **34,36 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Utarp wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Utarp, den 18.05.2021

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 17.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerholt zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 06.08.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **9.571.352,59 EUR** und einem Jahresfehlbetrag von **- 1.471.987,81 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **92.668,40 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2013 in Höhe von 1.564.656,21 EUR gedeckt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Westerholt wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 18.05.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 17.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerholt zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **9.123.441,90 EUR** und einem Jahresüberschuss von **479.399,29 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **440.176,31 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2013 in Höhe von 160.698,70 EUR gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **39.222,98 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110

Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Westerholt wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 18.05.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 17.03.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerholt zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **11.123.424,10 EUR** und einem Jahresüberschuss von **225.056,88 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **189.094,34 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **35.962,54 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Westerholt wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 18.05.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 22.04.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Holtriem zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 08.12.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **29.574.788,31 EUR** und einem Jahresüberschuss von **633.084,51 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2015 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **632.953,51 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2015 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **131,00 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKom-VG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

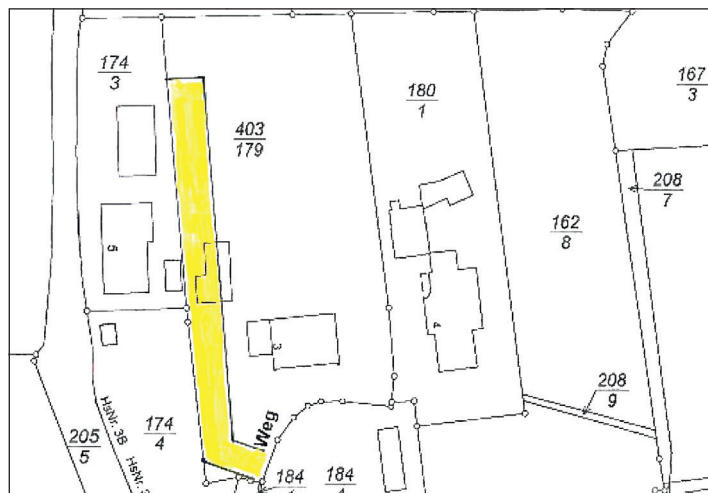
Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 19.05.2021

Samtgemeinde Holtrien
Der SG-Bürgermeister
Ahrends

Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Traweg“ in der Gemarkung Schweindorf

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, das im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Teilstück der Straße „Traweg“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schweindorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

26556 Schweindorf, den 06.05.2021

Gemeinde Schweindorf
Die Bürgermeisterin
Siebels-Janßen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in seiner Sitzung am 28.04.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ausheben der Gräber
§ 10 Ruhezeiten
§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 - entfällt -
§ 16 Rasenwahlgrabstätten
§ 17 - entfällt -

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines
§ 19 Grabpflege, Grabschmuck
§ 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
§ 22 Verwendung von Natursteinen
§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle
§ 28 Trauerfeiern in der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren
§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 120/5 der Flur 7 Gemarkung Horsten in Größe von insgesamt ca. 0,6974 ha (ohne Kirche). Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/ eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nur bei Tageslicht für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
 - a) bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 20 Jahre
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.
- (3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Kinderwahlgrabstätten
 - c) Rasenwahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigte, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.
- (6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.
- (9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:
- | | | |
|--------------------------|---------------|-----------------|
| a) für Särge: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,20 m, |
| b) für Urnen: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m, |
| c) für Urnen i. d. | | |
| Gemeinschaftsgrabstätte: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m. |
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13

– entfällt –

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- bzw. Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Grabstätte für Särge) bzw. 20 Jahren (Grabstätte für Urnen) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 10 nicht unterschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.
- (4) Auf jeder bereits belegten, einzelnen Grabstelle für Särge dürfen zwei Aschen zusätzlich beigesetzt werden. Auf einer Grabstelle für Urnen dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:
- a) der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
 - b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
 - c) die Stiefkinder,
 - d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
 - e) die Eltern,
 - f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
 - g) die Stiefgeschwister,

- h) die Großeltern,
- i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
- j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

Kinderwahlgrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehl- oder Ungeborenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen wird.
- (2) Für die Auswahl der Grablage stehen nur eingeschränkte Bereiche zur Verfügung. Maßgebend ist der Friedhofsplan oder die Anweisungen der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Größe der Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Die Belegung ist mit einer Kinderleiche und bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16

Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit den Maßen von 0,50 m Länge und 1,10 m Breite bei Sarggrabstellen und 0,30 m Länge und 0,50 m Breite bei Urnengrabstelle verwendet werden. Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.
- (4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.
- (5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einleiten der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.
- (6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

Grabstätten in in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind eine Zusammenfassung von nicht einzeln gekennzeichneten Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zur Beisetzung von Aschen zu einer einheitlichen Anlage mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Innerhalb dieser Gesamtgrabstätte werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.
- (3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Eine Ablage von Grab- und Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle am Grabfeld zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme eines Gesteckes oder Familienkranzes anlässlich der Beisetzung nicht zulässig. Unanständig gewordener Grab- und Blumenschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.
- (4) Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal auf der Grabanlage genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger gegebenenfalls in gesamelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.
- (5) In den Urnengrabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 hinaus auch Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz innerhalb einer sonstigen unmittelbar angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (3) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (5) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität auf dem Friedhof sind Grabstätten möglichst zu bepflanzen. Eine Grababdeckung mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien sowie mit Kies oder Splitt ist unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 2/3 der Grabstätte abdecken. Eine solche Abdeckung muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.
- (8) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.
- (3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.
- (4) Unanständig gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrüneter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z. B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix
 Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle
 1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder deren Überführung an einen anderen Ort.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Trauerfeiern in der Kirche

- (1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.
- (5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Horsten, den 28.04.2021

Der Kirchenvorstand:

Hans-Georg Börsch
Vorsitzender

(L. S.)

Tiemann, Pn.
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 28.04.2021 zur Neufassung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 12.05.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in Horsten

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Horsten in seiner Sitzung am 28.04.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Horsten folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten – je Grabstelle –:

1. Wahlgrabstätten:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Sarg, für 25 Jahre: | 457,50 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 18,30 EUR |
| c) Kindersarg, für 20 Jahre: | 90,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 4,50 EUR |
| e) Urne, für 25 Jahre: | 190,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 7,60 EUR |

2. Rasenwahlgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche, und deren laufenden Pflege:

- | | |
|--|--------------|
| a) Rasenwahlgrab Sarg, für 25 Jahre: | 1.240,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 49,60 EUR |
| c) Rasenwahlgrab Kindersarg, für 20 Jahre: | 442,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 22,10 EUR |
| e) Rasenwahlgrab Urne, für 25 Jahre: | 705,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 28,20 EUR |

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| g) Sargstelle, pro Jahr: | 33,00 EUR |
| h) Kindersargstelle, pro Jahr: | 23,00 EUR |
| i) Urnenstelle, pro Jahr: | 23,00 EUR |

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes inkl. anteiliger Herstellungskosten der Anlage und deren Pflege, der Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr sowie der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal:

- | | |
|----------------------------|------------|
| Urnenstelle, für 25 Jahre: | 700,00 EUR |
|----------------------------|------------|

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: | 418,50 EUR |
| b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: | 165,50 EUR |
| c) für eine Urnenbeisetzung: | 103,50 EUR |

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und Kirche:

- | | |
|--|------------|
| a) Nutzung der Leichenhalle: | 100,00 EUR |
| b) Nutzung der Leichenhalle (bis max. 12 Stunden): | 60,00 EUR |
| c) Andacht aus der Leichenhalle: | 60,00 EUR |
| d) Trauerfeier i. d. Kirche
(Organist wird von der Kirchengemeinde gestellt): | 60,00 EUR |
| e) Trauerfeier i. d. Kirche
(Organist wird vom Bestatter beauftragt/abgerechnet): | 30,00 EUR |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungskosten, der Wirtschaftsgebäudekosten (Abschreibungen, Zinsen) und Sachkosten (Abfall, Material für Nachbesserungen, Reparaturen, Nachpflanzungen) erhoben, die nicht bereits über die Gebühren für die Grabnutzung abgedeckt sind.

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 13,00 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebezzeiträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand
je angef. ½ Arbeitsstunde: | 15,00 EUR |
| b) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf
Antrag / Veranlassung (z. B. Umschreibung
des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): | 15,00 EUR |
| c) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten
gem. § 18 Abs. 8 der Friedhofsordnung:
– je Sargstelle: | 20,00 EUR |
| – je Kindersargstelle: | 10,00 EUR |
| – je Urnenstelle: | 10,00 EUR |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Horsten, 28.04.2021

Der Kirchenvorstand:

Hans-Georg Börsch Vorsitzender	(L. S.)	Tiemann, Pn. Kirchenvorsteherin
-----------------------------------	---------	------------------------------------

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 28.04.2021 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiernit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 12.05.2021

Für den Kirchenkreisvorstand

(L. S.)	Dierks Kirchenamtsleiter
---------	-----------------------------

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 18.05.2021 den Jahresabschluss 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG in der Zeit vom **07.06.2021 bis einschließlich 18.06.2021** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 31.05.2021

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 18.05.2021 den Jahresabschluss 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG in der Zeit vom **07.06.2021 bis einschließlich 18.06.2021** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 31.05.2021

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 18.05.2021 den Jahresabschluss 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG in der Zeit vom **07.06.2021 bis einschließlich 18.06.2021** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 31.05.2021

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.2 Flurbereinigung/Landmanagement
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 21.05.2021

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Middoge-Tettens Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teil-

le der Gemarkungen Hohenkirchen, Middoge, Tettens und Wiefels, Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1560,0320 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Wangerland

Gemarkung Hohenkirchen Flur 22 tlw.

Gemarkung Middoge Flur 5 tlw. Flur 6 Flur 7

Gemarkung Tettens Flur 5 Flur 6 tlw. Flur 7 Flur 8 tlw.

Flur 9 Flur 10 tlw.

Gemarkung Wiefels Flur 3 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Wangerland, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, und der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme ab dem 07.06.2021 bis zum 21.06.2021, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der Gemeinde zu vereinbaren. **Auf die Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.**

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergemeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

**„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung
Middoge-Tettens“.**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Wangerland.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die landwirtschaftlichen Wege entsprechen nicht den Anforderungen an eine zeitgerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebsstätten. Die Wege sind in weiten Teilen unzureichend befestigt und haben für die landwirtschaftlichen Betriebe eine sehr hohe Bedeutung. Ein wesentliches Ziel des Verfahrens ist es daher, die Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Wege zu verbessern. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher auch angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Des Weiteren sollen durch die Auflösung von Landnutzungskonflikten die Grundlagen für eine geordnete Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden. Insbesondere sollen die Planungen zur strukturellen Verbesserung der Marschengewässer des Landkreises Friesland durch ein vorausschauendes Bodenmanagement ermöglicht und der entstehende Landnutzungskonflikt im Interesse der Grundeigentümer gelöst werden. Geplant sind Maßnahmen zum Schutz sowie zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer im Verfahrensgebiet. So soll entlang des Tettenser Tiefs ein einseitiger Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden sowie die punktuelle Aufweitung entlang mehrerer sich im Verfahrensgebiet befindlicher Gewässer II. Ordnung durchgeführt werden. Des Weiteren besteht Interesse des Landkreises Friesland im südöstlichen Verfahrensgebiet einen extensiv genutzten Grünlandkomplex zu entwickeln. Im Rahmen des Flächenmanagements der Flurbereinigung können diese raumbeanspruchenden Planungen dort unterstützt werden, wo die Flächenverfügbarkeit gegeben ist.

Weiterhin ist es Ziel des Verfahrens durch die Bodenordnung gemeindliche Planungen zu unterstützen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sowie die bestehende Erholungsfunktion des Raumes weiterzuentwickeln.

Durch den integralen Ansatz der Bodenordnungsverfahren kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung Middelge-Tettens durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebau nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Meiners

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2019 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 12 vom 28.05.2021 wird hingewiesen.

Schortens, 26.05.2021

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.